

**Satzung**  
**über die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei Hemer**  
vom 15.12.2004

Aufgrund

1. § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023),
2. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610),

hat der Rat der Stadt Hemer am 14.12.2004 folgende Satzung über die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei Hemer beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hemer.
- (2) Jede/r ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Stadtbücherei Hemer mit ihren Serviceangeboten zu benutzen und Medien aller Art zu entleihen.
- (3) Benutzung und Ausleihe erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Basis.

**§ 2**  
**Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit amtlichem Adressennachweis. Die persönlichen Daten werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Mit der Anmeldung wird die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der persönlichen Daten erteilt.
- (2) Kinder können sich anmelden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Bei Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren) verlangt die Stadtbücherei Hemer die schriftliche Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person, die dem Benutzungsverhältnis zustimmt, sich zur Haftung im Schadensfall nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften und zur Begleichung der Gebühren verpflichtet.

**§ 3**  
**Bibliotheksausweis**

- (1) Nach der Anmeldung erhält der Nutzer/die Nutzerin einen Bibliotheksausweis.
- (2) Die Veränderung persönlicher Daten oder der Verlust des Bibliotheksausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Veränderungen persönlicher Daten sind durch Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit amtlichem Adressennachweis zu belegen.

- (3) Der Nutzer/die Nutzerin haftet für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde. Alle Folgen einer Nichtanzeige trägt der Nutzer/die Nutzerin.
- (4) Bei Verlust kann auf Wunsch von der Stadtbücherei ein gebührenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt werden.
- (5) Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

#### § 4 **Ausleihe**

- (1) Die Medien der Stadtbücherei Hemer können in der Bibliothek benutzt oder außer Haus entliehen werden. Die Stadtbücherei kann Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist bei der Ausleihe und bei sonstiger Nutzung der Bibliotheksangebote vorzulegen.
- (3) Der Nutzer/die Nutzerin darf gleichzeitig nicht mehr als 25 Medien ausleihen. Ausnahmen genehmigt die Büchereileitung auf Antrag.
- (4) Medien werden bis zu einer Höchstdauer von 4 Wochen entliehen.
- (5) Ausgeliehene Medien können durch Vormerkung vorbestellt werden.

#### § 5 **Verlängerung**

- (1) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag maximal zweimal um die für das jeweilige Medium vorgesehene Leihfrist verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Möglichkeit der Leihfristverlängerung besteht nicht für Medien aus dem Bestseller-Service.
- (2) Bei Leihfristverlängerungen sind die Nummer des Bibliotheksausweises und/oder die Verbuchungsnummer des Mediums anzugeben. Auf Verlangen sind Bibliotheksausweis und Medien vorzulegen.

#### § 6 **Bestellung im auswärtigen Leihverkehr**

- (1) Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Medien können über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.
- (2) Der auswärtige Leihverkehr ist gebührenpflichtig.
- (3) Die durch eine Bestellung anfallenden Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abgeholt werden.

## § 7

### **Rückgabe und Leihfristüberschreitung**

- (1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und innerhalb der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist ist abhängig von der Dauer eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig von einer schriftlichen Mahnung.
- (3) Die Säumnisgebühren werden jeweils mit Beginn der ersten, zweiten und dritten Woche nach Überschreiten der Leihfrist fällig.
- (4) Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe obliegt dem Benutzer; die Quittung über die Rückgabe der Medien gilt als Beleg.
- (5) Die Stadt Hemer kann nach ihrer Wahl Ersatz der Wiederherstellungskosten oder die Kosten der Ersatzbeschaffung verlangen; dies geschieht ebenfalls bei Beschädigung oder Verlust von Verpackungsmaterial, in dem die Medien ausgegeben wurden.
- (6) Gebühren und sonstige Forderungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren kostenpflichtig eingezogen.
- (7) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien und/oder der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

## § 8

### **Behandlung der Medien und Haftung der Nutzer**

- (1) Bei der Ausleihe haben der Nutzer/die Nutzerin den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach Feststellung, der Stadtbücherei anzuzeigen.
- (2) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung, Veränderung oder Verlust sind die Nutzer nach den gesetzlichen Bestimmungen schadenersatzpflichtig.
- (3) Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Einhaltung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (4) Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.
- (5) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.
- (6) Bei der Nutzung der Medien und anderer Dienstleistungen der Stadtbücherei, einschließlich der Online-Dienste, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Urheberrechtes und des Jugendschutzgesetzes, einzuhalten.

## § 9

### **Haftung der Stadtbücherei**

- (1) Die Stadtbücherei haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereit gestellten Medien, Software und Hardware. Dies gilt auch für Schäden, die durch die Benutzung der Bibliothek und Ausleihe von Medien entstehen, es sei denn, der Stadtbücherei wird Vorsatz nachgewiesen.

- (2) Auch für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglich gemachten Medien, Informationen und Online-Dienste wird keine Haftung übernommen.
- (3) Bei Verletzung gesetzlicher Bestimmungen und bei entstandenen Verpflichtungen zwischen Nutzern/Nutzerinnen und Internetdienstleistern haftet die Stadtbücherei nicht, ebenso nicht für Schäden, die den Nutzern/Nutzerinnen durch Dritte entstehen (z.B. Datenmissbrauch).

## § 10 **Gebühren**

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei Hemer ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Art und Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Gebührenordnung für die Stadtbücherei Hemer.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer nach den Bestimmungen dieser Satzung Medien der Stadtbücherei Hemer ausleiht.

## § 11 **Hausordnung**

- (1) Die Stadtbücherei übt in ihren Räumen das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, ferner Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in den Räumen der Stadtbücherei mitgeführt werden.
- (3) Fundsachen sind dem Büchereipersonal zu übergeben.
- (4) Die Nutzer/Nutzerinnen sind verpflichtet, jede Störung anderer Benutzer und des Betriebs der Stadtbücherei zu vermeiden. Insbesondere ist es untersagt, laut zu sprechen, zu lärmern, zu essen, zu trinken, zu rauchen und Mobiltelefone zu benutzen.

## § 12 **Ausschluss**

Nutzer/Nutzerinnen, die gegen diese Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

## § 13 **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

## § 14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ausleihe von Medien der Bücherei der Stadt Hemer vom 26.11.2001 außer Kraft.

---

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei Hemer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Hemer, 15.12.2004

Der Bürgermeister

Gez. Michael Esken

(D. S.)

Michael Esken